



GEMEINDEAMT NIEDERNDORF
BEZIRK KUFSTEIN – TIROL
A-6342 NIEDERNDORF – DORF 25
Tel.: 05373/61203 | Fax 05373/61203-20
E-Mail: gemeinde@niederndorf.at
Internet: www.niederndorf.at

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Niederndorf eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@niederndorf.at

Telefax: 05373 / 61203-20

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Niederndorf eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Niederndorf gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln zu entschlüsseln sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2.) Online-Formulare

Für Online-Formulare (falls verfügbar) gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formulareserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

| Dateityp | Dateiformat |
|-----------------------------|----------------------------|
| Text, Dokument Grafik | *.pdf (max. Format DIN A3) |

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse zu richten.

Gemeinde Niederndorf, Dorf 25, 6342 Niederndorf

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Parteienverkehrszeiten – siehe Punkt C) 2.) im Gemeindeamt Niederndorf möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

Montag und Dienstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und Dienstagnachmittag 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

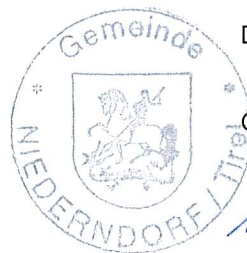
D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <https://www.niederndorf.at/Buergerservice/Amtstafel> erfolgen.

E) Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Niederndorf, am 01.07.2024



Der Bürgermeister

ÖkR Christian Ritzer